Übergangsbestimmungen

Beschluss: 22.01.2013 Veröffentlichung: 04.02.2013

Eingearbeitete Änderungen:

• Amtliche Bekanntmachung 2013 KIT 004 vom 04.02.2013

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Dauer der ersten Amtsperiode

tischen Fakultätsratsmitgliedern besteht.

- (1) Die Amtsperiode des ersten Studierendenparlaments beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch das Präsidium des KIT und endet abweichend von § 16 Absatz 3 der Organisationssatzung am 30. September 2014.
- (2) Die Amtsperiode der ersten Fachschaftsvorstände beginnt am Tag nach der Feststellung der Wahlergebnisse durch das Präsidium des KIT und endet abweichend von § 30 Absatz 2 der Organisationssatzung am 30. September 2014. Abweichend von Satz 1 kann die Fachschaftsordnung ein früheres Ende der Amtsperiode vorsehen, sofern sie vorsieht, dass der Fachschaftsvorstand aus den studen-

§ 2 Anzahl der Fachschaftssprecherinnen

Bis zum in Kraft treten der Fachschaftsordnung entspricht die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen der Anzahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 2 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 21. März 2011 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung der ehemaligen Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH) in der Fassung vom 22. Dezember 2008.

Beschlossen: 22.01.2013

§ 3 Für die erste Besetzung der Organe erforderliche Wahlen

... XX-1-1 **S**

wahr.

- (1) Abweichend von § 5 Absatz 2 der Wahlund Abstimmungsordnung wird der Termin der ersten Wahlen auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT festgelegt.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 1 der Wahlund Abstimmungsordnung wird der Wahlausschuss auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT bestellt.
- (3) Abweichend von § 11 Absatz 4 der Wahlund Abstimmungsordnung müssen Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachschaftsvorstand folgendes enthalten
 - 1. eine Liste mit Kandidatinnen,
 - 2. eine von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.
- (4) Abweichend von § 31 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Organisationssatzung werden die Wahlleiterinnen vom Wahlausschuss bestellt.
- (5) Zusätzlich zu den Angaben in § 11 Absatz 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung müssen Kandidatinnen ihr Geburtsdatum angeben. Das Geburtsdatum wird ausschließlich zur Bestimmung des lebensältesten Mitglied des jeweiligen Organs verwendet.
- (6) Die Aufgaben des Ältestenrates zur Wahlprüfung nimmt ein auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT bestellter Wahlprüfungsausschuss

§ 4 Konstituierung der Organe

- (1) Nach der Feststellung der Wahlergebnisse der ersten Wahl beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Studierendenschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte der Organe nach § 4 Absatz 1 der Organisationssatzung konstituiert hat. Dabei gilt die Vollversammlung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Organisationssatzung und der erweiterte Vorstand zum Zeitpunkt der Konstituierung des Vorstandes als konstituiert.
- (3) Die Vorsitzende eines Organs teilt dem Vorstand den Zeitpunkt der Konstituierung des Organs mit. Der Vorstand teilt den Zeitpunkt der Konstituierung des letzten Organs nach Absatz 2 dem Präsidium des KIT zur Feststellung und Bekanntmachung mit.

§ 5 Erlass weiterer Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament soll unverzüglich nach seiner Konstituierung spätestens aber bis zum 31.12.2013 eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Die Fachschaften sollen unverzüglich nach Konstituierung des Fachschaftsvorstands spätestens aber bis zum 31.12.2013 eine Fachschaftsordnung erlassen.